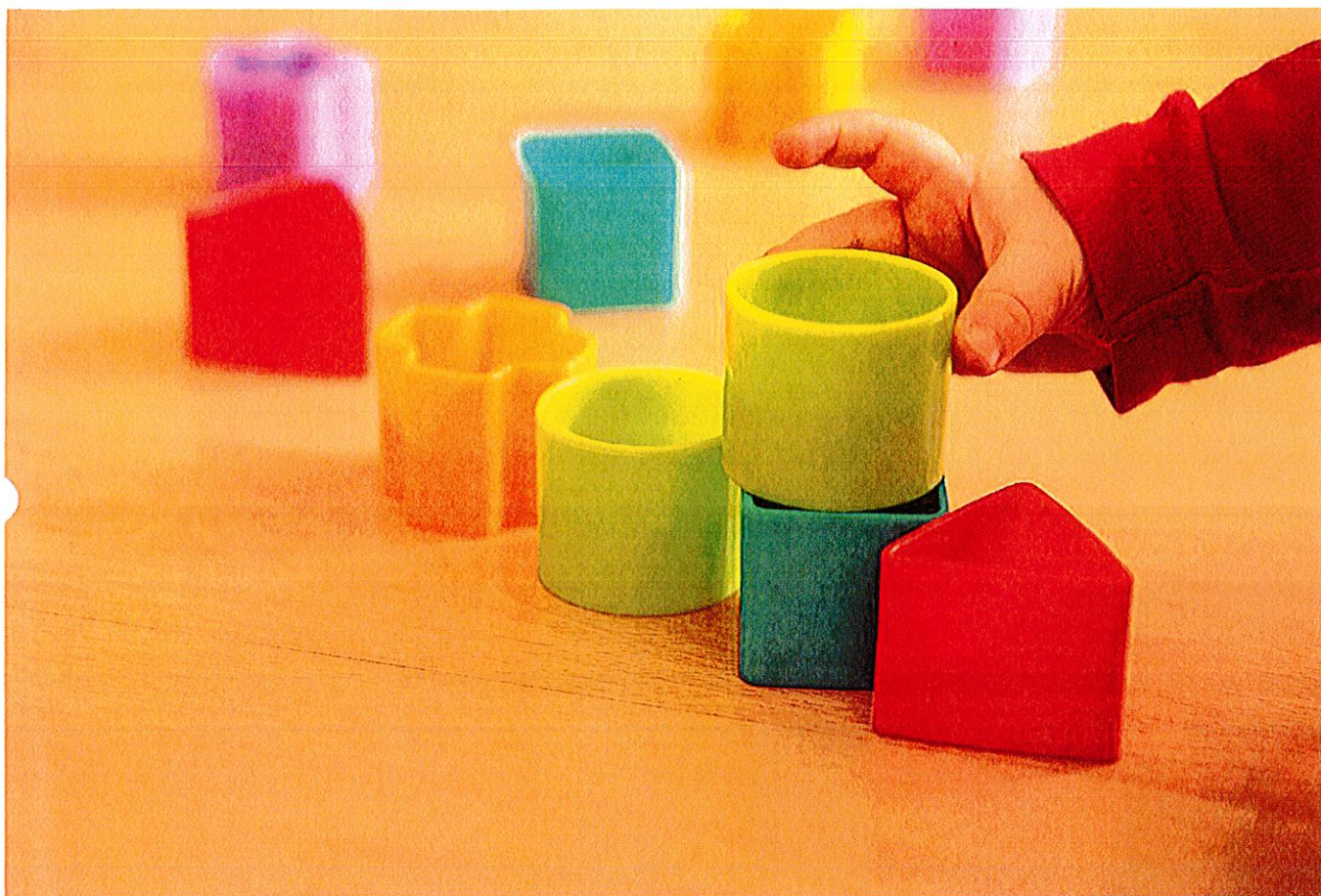




Kindergartenbedarfsplan 2019/20



Auszug -
Anlage zu
VO/043/2019

Vorwort

Wieder unter Hochdruck ist die Erstellung des Kindergartenbedarfsplanes für das kommende Kita-Jahr zum Abschluss gebracht worden. Wiederkehrend die Aussage: noch nie war es – seit Einführung des Rechtsanspruchs für die U3-Kinder – so schwierig, wie dieses Mal... Man möchte meinen, dass es doch einfach umgesetzt werden können müsste, für jedes Kind den nachgefragten Kita-Platz bereit zu stellen. Leider ist das nicht so. Die Tendenz der letzten Jahre hat sich erneut fortgesetzt. Die gesamte U3 Nachfrage ist noch einmal gestiegen von 45,6% des Kindergartenjahres 2018/19 auf nunmehr 48,1% im Kindergartenjahr 2019/20 und dürfte damit weiterhin einem Spitzenplatz im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen. Wie diese Entwicklung weitergehen wird, ist letztlich offen, aber es kann wohl davon ausgegangen werden, dass die Anmeldequote noch weiter nach oben steigen wird. Es bestätigt sich die Vermutung, dass der 2. Geburtstag zum Regelalter für die Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen werden wird; ebenso ist anzunehmen, dass die Quote der einjährigen Kinder weiter ansteigt. Dass sich dies aber bereits in solch einer rasenden Geschwindigkeit einstellt, hätten auch ausgemachte Fachleute nicht für möglich gehalten. Gerade der Anstieg der Nachfrage durch die 1-jährigen Kinder stellt alle Beteiligten vor fast unlösbare Probleme. Diese Kinder können nur in der kleinen Typ II-Gruppe (10 Plätze für 1- und 2-jährige Kinder) mit hohem Personalaufwand und Raumbedarf betreut werden.

Nur mit den gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten, den Gemeinden vor Ort, dem Kreisjugendamt als Koordinator, den Trägern der Einrichtungen, aber insbesondere den Leitungen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kitas kann es gelingen, ein Betreuungsangebot zu schnüren, dass den Bedarfen der Bürgerinnen und Bürger im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gerecht wird.

Die Umsetzung der hier vorliegenden Planung für das kommende Jahr ist nur durch die Schaffung zusätzlicher Gruppen und erneut weiterer Einrichtungen möglich. Nachdem mit Beginn der Kitajahres 2018/19 bereits sechs neue Kindertagesstätten den Betrieb aufgenommen haben, sind für das Kitajahr 2019/20 erneut sechs neue Einrichtungen eingeplant; bis dato sind in einigen Fällen teilweise noch im Detail insbesondere Raumfragen zu klären. Teilweise müssen die Träger dieser Einrichtungen noch gefunden werden. In allen Fällen wird es aber darüber hinaus eine Herausforderung sein, in ausreichendem Maße geeignetes Personal für diese neuen Kitas und neuen Gruppen in bestehenden Kitas zu finden. Neben der Finanzierungsproblematik des KiBiz, die hoffentlich mit seiner für das Kita-Jahr 2020/21 geplanten Novellierung gemildert werden wird, stellt der Fachkräftemangel wohl das größte Problem für die gesamte Kitalandschaft dar. Die Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesbetreuung“ beim Kreisjugendamt hat sich bereits mehrfach mit diesem Thema beschäftigt und den drohenden Engpass thematisiert. Seitens des Kreisjugendamtes sind die Einrichtungen aufgefordert worden, zur Gewinnung von Fachkräften Schulpraktika in ihren Einrichtungen anzubieten, damit Interessentinnen und Interessenten möglichst frühzeitig der attraktive Arbeitsplatz als Erzieher/in in einer Kindertagesstätte nahegebracht werden kann. Der Bund fördert mit einer „Fachkräfteoffensive“ praxisintegrierte Ausbildungen (PiA) und möchte so dazu beitragen, mehr Fachkräfte zu gewinnen. Bis sich das auf die Fachkräftesituation im Kreis Coesfeld auswirkt, wird allerdings noch Zeit vergehen. Der mit den Praktika und den praxisintegrierten Ausbildungsstellen für die Einrichtungen verbundene Mehraufwand kann sich mittel- und langfristig durchaus auszahlen.

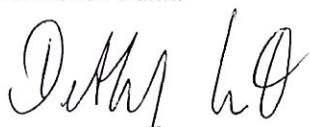
Zu einer weiteren Problematik in der Tagesbetreuung entwickelt sich augenscheinlich auch die steigende Nachfrage nach Übermittagsbetreuung. Oftmals stoßen die Einrichtungen an ihre räumlichen Grenzen. Abgesehen von den finanziellen Auswirkungen durch die Schaffung räumlicher Verbesserungen sind bei den meisten Kitas keinerlei Ausbaureserven auf den Grundstücken mehr vorhanden.

Wir waren bei den Einrichtungen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Leitungen im Wort, die nach Einführung des Rechtsanspruchs flächendeckend notwendigen Überbelegungen zurück zu fahren; dies war allein auch schon deshalb geboten, um die Belastungen für die Beschäftigten zu mindern und die Qualität in der Betreuungs- und Bildungsarbeit in den Einrichtungen nicht zu beeinträchtigen. Mit den neuen Einrichtungen und den zusätzlichen Gruppen in vorhandenen Einrichtungen versuchen wir weiterhin, konsequent diesen Weg zu gehen und die Überbelegungen wieder herunter zu fahren. Aufgrund der gestiegenen Kinderzahlen, die teilweise durch die höhere Geburtenrate aber auch durch die Wanderungsgewinne bedingt sind, gelingt dieses leider noch nicht immer. Wir sind hier aber durchaus auf einem guten Wege, das Ziel zu erreichen, wieder Gruppengrößen in der gesetzlich vorgesehenen Regelstärke des KiBiz vorhalten zu können.

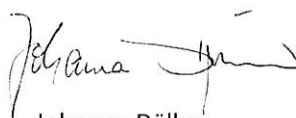
Um den Trägern die finanzielle Sorge bis zur Novellierung des KiBiz zu nehmen, hat das Land nach dem KiTa-Träger-Rettungsprogramm für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19 im Februar 2019 das Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz beschlossen. Damit werden ca. 4.000.000 € an zusätzlichen Mittel für das Kindergartenjahr 2019/20 an die Träger im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes berücksichtigt. Die Mittel können - durch die Aufhebung der Rücklagenhöchstgrenze im Kindergartenjahr 2019/20 – auch im Kindergartenjahr 2020/21 zur Finanzierung der Einrichtungen verwendet werden.

Zum guten Schluss darf nicht vergessen werden, allen, die an dem Gelingen der Kindertagesbetreuung im Kreisjugendamtsbezirk beteiligt sind, ein großes „Dankeschön“ auszusprechen. Das vorliegende guten Planungsergebnis und die hohe Qualität der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen wären ohne das große Engagement, die Kreativität und die Belastbarkeit aller Akteure nicht denkbar.

Herzlichen Dank!



Detlef Schütt
Dezernent II Arbeit und Soziales
Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit



Johanna Dülker
Leiterin des Jugendamtes
des Kreises Coesfeld

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis.....	4
1. Rechtliche und politische Vorgaben.....	5
1.1 Planungsauftrag	5
1.2 Rechtsanspruch.....	5
1.3 Betreuungsformen	6
1.4 Gruppenformen gemäß Kinderbildungsgesetz	7
1.5 Weitere Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes	9
2. Bedarfsplanung - Bestands- und Bedarfserhebung.....	13
2.1 Angebot & Nachfrage – Textliche Beschreibung	13
2.1.1 Ascheberg	13
2.1.2 Billerbeck	13
2.1.3 Havixbeck.....	14
2.1.4 Lüdinghausen.....	14
2.1.5 Nordkirchen	15
2.1.6 Nottuln	15
2.1.7 Olfen	16
2.1.8 Rosendahl	16
2.1.9 Senden	17
2.2 Angebot & Nachfrage – Zahlenmäßige Darstellung.....	18
2.2.1 Ascheberg	19
2.2.2 Billerbeck	23
2.2.3 Havixbeck.....	25
2.2.4 Lüdinghausen.....	28
2.2.5 Nordkirchen	31
2.2.6 Nottuln.....	35
2.2.7 Olfen	40
2.2.8 Rosendahl	43
2.2.9 Senden	47
2.2.10 Gesamt-Situation im Zuständigkeitsbereich.....	51
3. Vergleichsdaten aus dem Vorjahr (2017/18)	56
4. Grundaussagen Kindergartenbedarfsplanung 2019/20	58

Abkürzungen

EKS	Ergänzungskraftstunden
FKS	Fachkraftstunden
GTK	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
KiBiz	Kinderbildungsgesetz
NRW.....	Nordrhein-Westfalen
SGB VIII	Sozialgesetzbuch 8

1. Rechtliche und politische Vorgaben

1.1 Planungsauftrag

§ 79 SGB VIII.....Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 80 SGB VIII.....regelt drei wesentliche Schritte der Planung, nämlich Bestandserhebung (Erfassung der tatsächlich vorhandenen Angebote und Einrichtungen), Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs und Planung der zur rechtzeitigen und ausreichenden Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben.

§ 1 Abs. 3 KiBiz¹....Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, 8. Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.

§ 18 Abs. 2 KiBiz...Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.

1.2 Rechtsanspruch

§ 24 Abs. 1 SGB VIII

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

¹ Kinderbildungsgesetz (KiBiz) generell in der Fassung vom 30.10.2017

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

1.3 Betreuungsformen

Tageseinrichtungen für Kinder (§ 22 SGB VIII)

Tageseinrichtungen für Kinder sind – im Gegensatz zur Tagespflege nach § 23 SGB VIII – institutionelle Angebote. Sie sind entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII Einrichtungen für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Anzahl der Kinder pro Gruppe und die personelle Ausstattung bestimmt sich gemäß § 18 Abs. 4 KiBiz an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz.

Bei den Gruppenformen und Gruppengrößen gemäß der Anlage zu § 19 KiBiz handelt es sich um Orientierungswerte und Abrechnungsgrundlagen. Mischformen der Gruppentypen, Betreuungszeiten und Altersgruppen sind – je nach den Erfordernissen vor Ort – denkbar. Die Möglichkeit der Bildung von Mischgruppen wurde durch das Rundschreiben 26/2008 des Landesjugendamtes jedoch stark eingeschränkt. Die Gruppenformen der Anlage zu § 19 KiBiz sind ab Seite 8 dargestellt.

Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)

Kindertagespflege wird gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird. Entsprechende Regelungen zur Tagespflege wurden in das KiBiz aufgenommen (§ 4, § 17, § 22 KiBiz). Seit dem 01.10.2005 ist aufgrund des KICK (Änderung des SGB VIII) eine Pflegeerlaubnis für Tagespflegepersonen erforderlich, wenn diese Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen (§ 43 SGB VIII).

Grundlage für die finanzielle Förderung der Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld enthalten die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Die Richtlinien wurden vor dem Hintergrund des eingeführten Rechtsanspruches ab Vollendung des ersten Lebensjahres zum 01.8.2013 den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen des SGB VIII angepasst, teilweise auch inhaltlich überarbeitet und beschlossen.

Hinweis: Daten zur Kindertagespflege sind nicht Gegenstand dieses Bedarfsplanes

1.4 Gruppenformen gemäß Kinderbildungsgesetz

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

In einer Gruppe der Form I können bis zu 20 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung betreut werden. Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll dabei mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Form	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale ²	Personal
a)	20 Kinder	25 Stunden	5.357,18 €	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkräftestunden (FKS) und 12,5 sonstige FKS einschließlich Freistellung
b)	20 Kinder	35 Stunden	7.178,44 €	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS, einschließlich Freistellung
c)	20 Kinder	45 Stunden	9.205,86 €	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS einschließlich Freistellung

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

In einer Gruppe der Form II können bis zu 10 Kinder im Alter von unter 3 Jahren betreut werden.

Form	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale ²	Personal
a)	10 Kinder	25 Stunden	11.044,53 €	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS, einschließlich Freistellung
b)	10 Kinder	35 Stunden	14.819,05 €	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS, einschließlich Freistellung
c)	10 Kinder	45 Stunden	19.005,92 €	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS, einschließlich Freistellung

² Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 KiBiz ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen enthalten. Das heißt, es sind die Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2019/20 angegeben.

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Eine Gruppe der Gruppenform III können – abhängig von der Anzahl der Kinder mit 45 Stunden Buchungen – zwischen 20 und 25 Kinder betreut werden. Je mehr Kinder mit 45 Stunden-Buchungen eine Typ III-Gruppe besuchen, desto weniger Plätze hat diese Gruppe.

Form	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale ³	Personal
a)	25 Kinder	25 Stunden	3.953,84 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS, einschließlich Freistellung
b)	25 Kinder	35 Stunden	5.278,08 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS, einschließlich Freistellung
c)	20 Kinder	45 Stunden	8.459,00 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS, einschließlich Freistellung

Anzahl der Kinder mit 45 Stunden-Buchungen	Maximale Gruppengröße
0 bis 2 Kinder	25 Plätze
3 bis 6 Kinder	24 Plätze
7 bis 10 Kinder	23 Plätze
11 bis 14 Kinder	22 Plätze
15 bis 18 Kinder	21 Plätze
19 bis 20 Kinder	20 Plätze

³ Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 KiBiz ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen enthalten. Das heißt, es sind die Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2019/20 angegeben.

1.5 Weitere Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes

Alterszuordnung der Kinder gemäß Kinderbildungsgesetz

Gemäß § 19 Abs. 5 ist bei der Zuordnung der Kinder zu den Altersgruppen für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches das Kind bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht hat. Die Alterszuordnung der Kinder für die Kindergartenjahr 2018/19 und 2019/20 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Altersgruppe	Alter	Kindergartenjahr 2018/19	Kindergartenjahr 2019/20
U3 (unter 3 Jahre)	unter 1-jährige ⁴	02.11.2017 bis 01.11.2018	02.11.2018 bis 01.11.2019
	1-jährige	02.11.2016 bis 01.11.2017	02.11.2017 bis 01.11.2018
	2-jährige	02.11.2015 bis 01.11.2016	02.11.2016 bis 01.11.2017
Ü3 (über 3 Jahre)	3-jährige	02.11.2014 bis 01.11.2015	02.11.2015 bis 01.11.2016
	4-jährige	02.11.2013 bis 01.11.2014	02.11.2014 bis 01.11.2015
	5-jährige	02.11.2012 bis 01.11.2013	02.11.2013 bis 01.11.2014
	6-jährige ⁵	01.10.2012 bis 01.11.2012	01.10.2013 bis 01.11.2013

Anzahl der Kinder mit 45 Stunden-Buchungen

Gemäß § 19 Abs. 3 KiBiz ist bei der Ausweisung der 45 Stunden-Plätze für Kinder im Alter von über 3 Jahren im Rahmen der Jugendhilfeplanung sicherzustellen, dass der Anteil der Pauschalen für über 3-jährige Kinder mit 45 Stunden-Buchungen um nicht mehr als vier Prozentpunkte oberhalb des Anteils liegt, der mit der Bedarfsplanung des Vorjahres zum 15.03. gemeldet wurde.

Entscheidend ist der Anteil der 45 Stunden-Plätze für Kinder im Alter von über 3 Jahren an der Gesamtzahl der Plätze für Kinder im Alter von über 3 Jahren. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5-fachen Satz der Kindpauschale der Gruppenform III b). In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale gemäß Gruppenform II c) um 2.000 Euro erhöht.

⁴ Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Wenn es das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt fort (§ 24 Abs. 2+3 SGB VIII).

⁵ Von den 6-jährigen Kindern sind nur diejenigen zu berücksichtigen, die im Zeitraum 01.10. bis 01.11. geboren wurden. Für Kinder, die bis zum 30.09. das sechste Lebensjahr vollendet haben, beginnt die Schulpflicht zum 01.08. des gleichen Jahres.

U3-Pauschalen

Mit der 1. Revision des KiBiz zum 01.08.2011 wurde in § 21 Abs. 4 KiBiz zu den obigen Pauschalen eine zusätzliche U3-Pauschale eingeführt, die seitens des Landes gezahlt wird (100% landesfinanziert), soweit sie durch die Jugendämter an die Träger der Einrichtungen weitergeleitet und dort für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt wird. Stichtag für die Zugehörigkeit zur Altersgruppe der unter 3-jährige ist der 01.03. des jeweiligen Kindergartenjahres. Bei der U3-Pauschale handelt es sich um eine Jahrespauschale, die nicht anteilig gekürzt, sondern vollständig gezahlt wird, auch wenn ein Kind nicht das volle Jahr in einer Einrichtung betreut werden sollte. Die U3-Pauschale hat für die Kinder in Gruppenform I und II folgende Höhe:

Wöchentliche Betreuungszeit	U3-Pauschale
25 Stunden	1.400,00 €
35 Stunden	1.800,00 €
45 Stunden	2.200,00 €

Verfügungspauschale

Mit der 2. Revision des KiBiz zum 01.08.2014 wurde in § 21 Abs. 3 KiBiz eine sogenannte Verfügungspauschale als zusätzlicher Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals eingeführt, die seitens des Landes gezahlt wird (100% landesfinanziert), soweit sie durch die Jugendämter an die Träger der Einrichtungen weitergeleitet und dort für zusätzliche Personalkraftstunden, oder andere, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, eingesetzt wird. Die Verfügungspauschale hat folgende Höhe:

Größe der Einrichtung	Höhe der Verfügungspauschale
1 Gruppe (gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 KiBiz)	1.000,00 €
1 Gruppe (übrige)	3.000,00 €
2 Gruppen	4.000,00 €
3 Gruppen	6.000,00 €
4 Gruppen	8.000,00 €
5 Gruppen	9.000,00 €
6 Gruppen	10.000,00 €
7 oder mehr Gruppen	11.000,00 €

Zusätzlicher Zuschuss zu den Kindpauschalen

Mit der 3. Revision des KiBiz zum 01.08.2016 wurde in § 21 Abs. 2 KiBiz eine weitere einseitige Landesförderung (100% landesfinanziert) eingeführt. Danach gewährt das Land dem Jugendamt in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen pro Kindergartenjahr, dessen Höhe sich je nach Gruppenform und Betreuungszeit aus Anlage 3 zu dieser Vorschrift ergibt. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Dieser Zuschuss hat folgende Höhe:

Betreuungsumfang	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	112,96 €	232,88 €	83,37 €
35 Stunden	151,36 €	312,47 €	111,29 €
45 Stunden	194,11 €	400,75 €	178,36 €

KiTa-Träger-Rettungsprogramm

Mit dem „Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in NRW“ vom 21.11.2017 wurde eine weitere einseitige Landesförderung (100% landesfinanziert) eingeführt. Für den Erhalt der Trägervielfalt gewährte das Land dem Jugendamt in 2017 für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in seinem Bezirk für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 pauschalisierte Zuschüsse in Höhe der nachfolgend aufgeführten Einmalbeträge. Die Anzahl und die Höhe der Einmalbeträge richtete sich nach Gruppenform und Betreuungszeit aufgrund der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2017 gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 KiBiz.

Einmalbeträge	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	515,97 €	1.063,75 €	380,81 €
35 Stunden	691,39 €	1.427,29 €	508,36 €
45 Stunden	886,66 €	1.830,55 €	814,72 €

Der Zuschuss hatte für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ein Gesamtvolumen von ca. 4.900.000 €. Die Zuschüsse wurden in voller Höhe im Frühjahr 2018 an die Träger der Einrichtungen weitergeleitet. Um eine Nutzung der Zuschüsse in den Kindergartenjahren 2017/18 und 2018/19 zu ermöglichen, wurde die Rücklagenhöchstgrenze gemäß § 20a KiBiz für das Kindergartenjahr 2017/18 ausgesetzt.

Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz

Mit dem „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ vom 20.02.2019 wurde eine weitere Landesförderung eingeführt. Dieses Gesetz knüpft an das KiTa-Träger-Rettungsprogramm an, welches mit Ende des Kindergartenjahres 2018/19 ausläuft und soll die Finanzierung der Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2019/20 sicherstellen. Das Gesetz umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Einmaliger Zuschuss
- Fortführung der gewährten Zuschüsse für „PlusKITA“ und „zusätzliche Sprachförderung“ um 1 weiteres Jahr
- Aussetzen der Rücklagenhöchstgrenze in den Kindergartenjahr 2018/19 und 2019/20
- Fortführen der 3%-gen Erhöhung der Kindpauschalen bis in das Kindergartenjahr 2019/20

Die Anzahl und die Höhe der Einmalbeträge richtete sich nach Gruppenform und Betreuungszeit aufgrund der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2019 gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 KiBiz.

Einmalbeträge	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	370,95 €	764,76 €	273,78 €
35 Stunden	497,06 €	1.026,12 €	365,47 €
45 Stunden	637,44 €	1.316,03 €	585,72 €

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, beträgt die Höhe des einmaligen Zuschusses 1.279,15 €. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt die zusätzliche Pauschale 1.464,29 €. Der einmalige Zuschuss wird zu 90% aus Landesmitteln und zu 10% aus Mitteln der Jugendämter finanziert und wird für das Kindergartenjahr ein voraussichtliches Volumen von 4.000.000 € haben.

2. Bedarfsplanung - Bestands- und Bedarfserhebung

2.1 Angebot & Nachfrage – Textliche Beschreibung

Nachfolgend wird die Angebots- und Nachfragesituation in den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld beschrieben.

2.1.1 Ascheberg

Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerung der 1 bis 6-jährigen Kinder in Ascheberg steigt. Dies liegt primär an den steigenden 1- und 2-jährigen-Zahlen im Ortsteil Ascheberg. In Davensberg und Herbern ist insgesamt ein leichter Rückgang der Zahl der 1 und 2-jährigen Kinder zu verzeichnen.

Anmeldequoten

Die Anmeldequote für über 3-jährige liegt bei 97,37 % und die Anmeldequote für unter 3-jährige liegt mit 46,31 % etwas unterhalb des Vorjahreswertes von 47,68 %.

Zusammenfassung der Situation

Zum Kindergartenjahr 2019/20 wird im Ortsteil Ascheberg die neue ev. KiTa Am Hoveloh die Bedarfe durch die gestiegenen Kinderzahlen decken können. Die KiTa wird bis zur Fertigstellung des 4-gruppigen Neubaus mit 2 Interimsgruppen an der Profilschule Kinder betreuen. Durch die Interimsgruppen sind kaum Überbelegungen in den anderen Einrichtungen in Ascheberg notwendig. In den Ortsteilen Davensberg und Herbern kann aufgrund der gesunkenen Zahlen im Bereich der unter 3-jährigen auf Überbelegungen verzichtet werden.

2.1.2 Billerbeck

Bevölkerungsentwicklung

In Billerbeck ergibt sich ein sprunghafter Anstieg der Kinderzahlen der 1-jährigen von 102 in 2018/19 auf 135 in 2019/20. Auch die Kinderzahlen im Bereich der 2-jährigen und der über 3-jährigen steigen weiter an.

Anmeldungen und Quoten

Die Anmeldequote für über 3-jährige liegt bei 98,92 % und die Anmeldequote für unter 3-jährige liegt mit 47,56 % über dem Vorjahreswert von 42,52 %.

Zusammenfassung der Situation

Um die stark angestiegenen Bedarfe im Bereich der unter 3-jährigen zu decken wird der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e.V. temporäre Zusatzgruppen für bis zu 36 Kinder unter 3 Jahren ab dem Kindergartenjahr 2019/20 in den ehemaligen Räumlichkeiten der KiTa Kunterbunt anbieten. Die temporären Zusatzgruppen sollen mittelfristig in eine neue Kindertageseinrichtung in Billerbeck überführt werden.

2.1.3 Havixbeck

Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerung der 1 bis 6-jährigen Kinder in Havixbeck steigt im Kindergartenjahr 2018/19 deutlich an. Dies liegt vor allem an einem starken Zuwachs im Bereich der unter 3-jährigen.

Anmeldungen und Quoten

Die Anmeldequote für über 3-jährige liegt bei 99,85 % und die Anmeldequote für unter 3-jährige liegt mit 59,77 % über dem bereits sehr hohen Vorjahreswert von 54,67 %.

Zusammenfassung der Situation

Um den steigenden Bedarfen in Havixbeck zu begegnen wurde im Kindergartenjahr 2018/19 eine 2-gruppige Interimslösung der AWO in den ehemaligen Räumen der KiTa Tabaluga geschaffen. Diese Gruppen werden zum Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 in die neu gebaute, 4-gruppige zweite AWO KiTa in Havixbeck integriert. Die hohen Bedarfe an Betreuungsplätzen für unter 3-jährige Kinder können auch durch diese zusätzlichen Gruppen nicht gedeckt werden. Durch den Abbau der Zusatzgruppe an der DRK-KiTa Janusz-Korczak zum Kindergartenjahr 2019/20, der aufgrund des Zustands des Containers notwendig wird, fehlen weitere Plätze für unter 3-jährige Kinder. In der Bedarfsplanung wurden 2 zusätzliche 2-gruppige bzw. 3-gruppige Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren berücksichtigt. Die Gemeinde Havixbeck und das Jugendamt befinden sich derzeit in Gesprächen mit einem potenziellen Träger für die 2-gruppige zusätzliche Einrichtung. Für die weitere 3-gruppige Einrichtung, im Bedarfsplan als „Zusatzgruppen“ ausgewiesen, müssen noch Lösungen erarbeitet werden.

2.1.4 Lüdinghausen

Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerung der 1 bis 6-jährigen Kinder in Lüdinghausen steigt auch im Kindergartenjahr 2019/20 an. Die Zahl der 1- und 2-jährigen Kinder liegt in Lüdinghausen etwa auf dem Vorjahresniveau. Im Bereich der über 3-jährigen Kinder ergibt sich aufgrund des Hineinwachsens der starken u3-Jahrgänge aus den Kindergartenjahren 2017/18 und 2018/19 eine deutliche Steigerung von fast 50 Kindern.

Anmeldungen und Quoten

Die Anmeldequote für über 3-jährige liegt bei 96,35 % und die Anmeldequote für unter 3-jährige liegt mit 47,46 % über dem Niveau des Vorjahres von 45,34 %.

Zusammenfassung der Situation

Nach dem starken Ausbau an Gruppen und Einrichtungen in den letzten Jahren sind für das Kindergartenjahr 2019/20 fast keine Veränderungen vorgesehen. Die KiTa Am Kastanienbaum in Seppenrade wird im Laufe des Kindergartenjahres 2019/20 aus ihrem Provisorium in den Neubau umziehen. In Lüdinghausen und Seppenrade wird der Bedarf an Kindergartenplätzen gedeckt werden können, auch wenn dabei im geringen Maße auf Überbelegungsplätze zurückgegriffen werden muss.

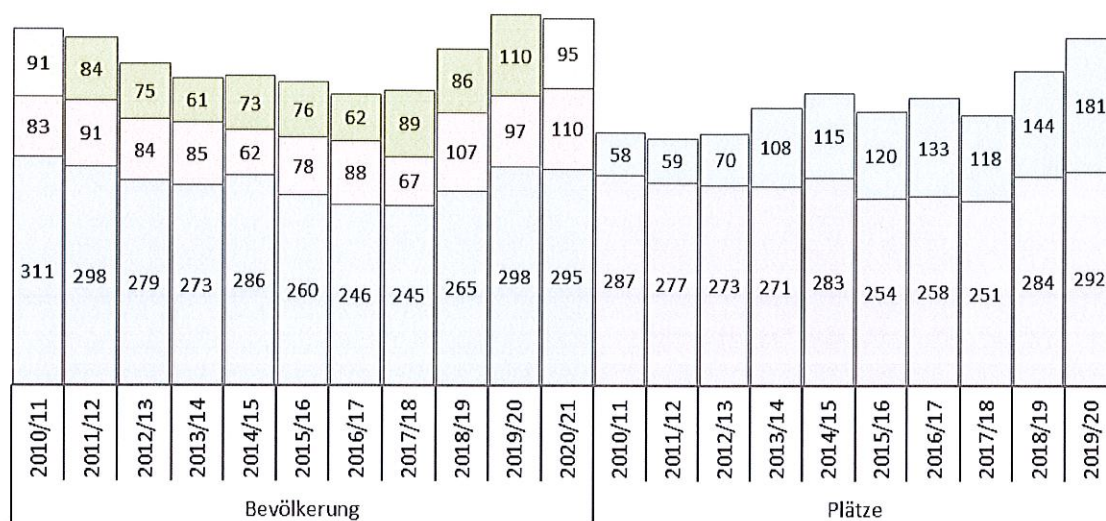
2.2.3 Havixbeck

Entwicklung der Kinder- und Platzzahlen

Havixbeck - Ortskern

Prognose 1-jährige

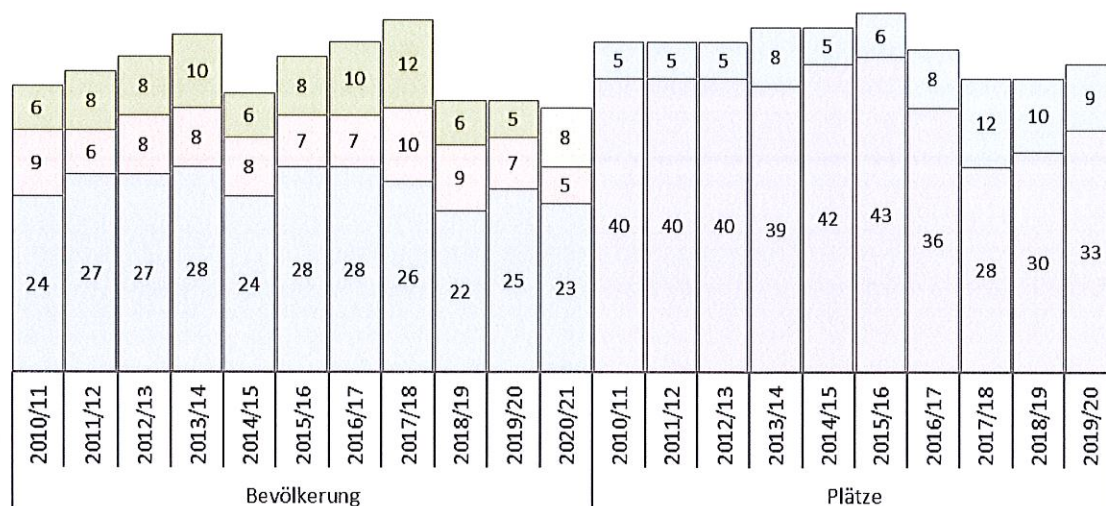
☐ Plätze Ü3
 ☐ Plätze U3
 ☐ Kinder - 3 bis 6jährige
 ☐ Kinder - 2jährige
 ☐ Kinder - 1jährige



Havixbeck - Hohenholte

Prognose 1-jährige

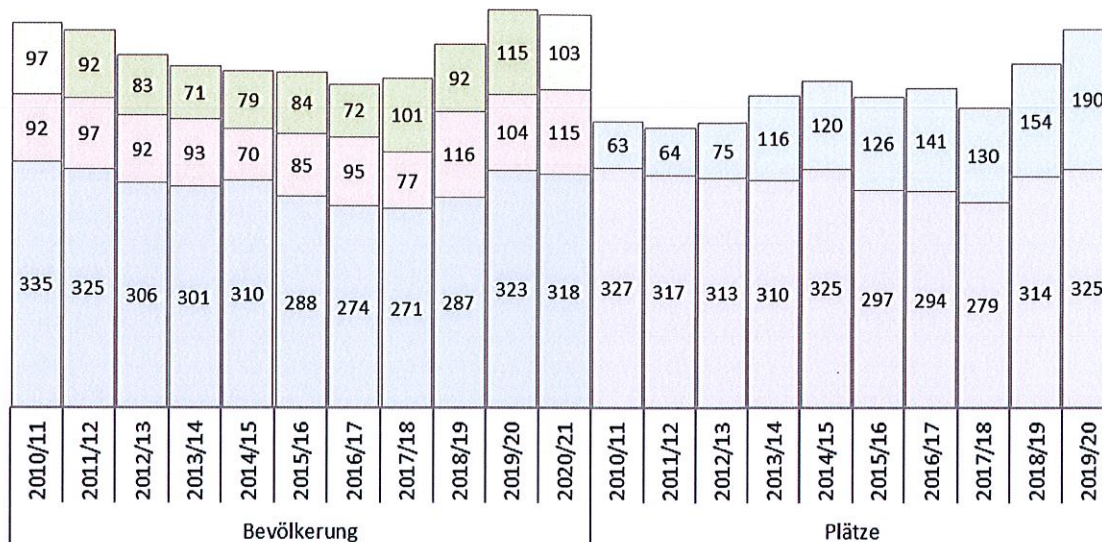
☐ Plätze Ü3
 ☐ Plätze U3
 ☐ Kinder - 3 bis 6jährige
 ☐ Kinder - 2jährige
 ☐ Kinder - 1jährige



Havixbeck - Gesamt

Prognose 1-jährige

□ Plätze ü3 □ Plätze U3 □ Kinder - 3 bis 6jährige □ Kinder - 2jährige □ Kinder - 1jährige

**Bedarfsplanung****Havixbeck**

Kindertageseinrichtung		2018/19			Bedarfsplanung 2019/20																						
Name	investive U3-Plätze	Plätze	Gruppen	Typ I (20 K. 2-6 J.)								Typ II (10 K. u3)					Typ III (20-25 K. ü3)					Gesamt					
				Plätze	25 WStd.			35 WStd.		45 WStd.			Gruppen	Plätze	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	Gruppen	Plätze	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	Gruppen	Plätze	Gruppen	Plätze u3	Plätze ü3
					u3	ü3		u3	ü3	u3	ü3																
AWO-KiTa Gennerich	10	37	2,3	-	-	-	-	-	-	-	-	10	-	8	2	1	25	-	10	15	1,2	35	2,2	10	25		
DRK-KiTa Janusz Korczak	22	95	5,7	20	-	-	5	-	1	14	1	12	-	8	4	1,2	46	1	22	23	2,1	78	4,3	18	60		
Kath. KiTa St. Dionysius	-	58	3,4	21	-	-	2	-	2	17	1,1	10	-	5	5	1	24	-	9	15	1,1	55	3,2	14	41		
Kath. KiTa von Galen	16	57	3,3	20	-	-	6	-	-	14	1	12	-	4	8	1,2	24	-	19	5	1	56	3,2	18	38		
KiTa Tabaluga	-	30	2,0	-	-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	12	1,2	20	-	-	20	1	32	2,2	12	20		
KiTa Havixbecker Rasselbande	10	34	2,3	-	-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	12	1,2	22	-	-	22	1,1	34	2,3	12	22		
AWO-KiTa neu	-	22	2,2	-	-	-	-	-	-	-	-	21	1	13	7	2,1	45	-	24	21	2	66	4,1	21	45		
Komm. KiTa Flothfeld	-	95	5,2	22	-	-	4	1	2	15	1,1	20	-	14	6	2	25	-	15	10	1,1	67	4,2	26	41		
neue KiTa Havixbeck	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	-	10	10	2	-	-	-	-	-	20	2	20	-		
Zusatzgruppen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30	-	15	15	3	-	-	-	-	-	30	3	30	-		
Gesamt (10 KiTas)	58	428	26	83	-	-	17	1	5	60	4,2	159	1	77	81	15,9	231	1	99	131	10,6	473	30,7	181	292		

Hohenholte

Kindertageseinrichtung		2018/19			Bedarfsplanung 2019/20																								
Name	Investive U3-Plätze	Plätze	Gruppen	Typ I (20 K. 2-6 J.)										Typ II (10 K. u3)					Typ III (20-25 K. ü3)					Gesamt					
				Plätze	25 WStd.			35 WStd.			45 WStd.			Gruppen	Plätze	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	Gruppen	Plätze	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	Gruppen	Plätze	Gruppen	Plätze U3	Plätze ü3	
					u3	ü3	ü3	u3	ü3	u3	ü3	u3	ü3																
Kath. KiTa St. Georg	5	40	2,0	42	1	4	5	13	3	16	2,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42	2,1	9	33
Gesamt (1 KiTa)	5	40	2	42	1	4	5	13	3	16	2,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42	2,1	9	33

Havixbeck Gesamt

2018/19		Bedarfsplanung 2019/20																					
Plätze	Gruppen	Typ I								Typ II				Typ III				Gesamt					
		Plätze	25 WStd.		35 WStd.		45 WStd.		Gruppen	Plätze	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	Gruppen	Plätze	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	Gruppen	Plätze	Gruppen	Plätze u3	Plätze ü3
			u3	ü3	u3	ü3	u3	ü3															
468	28,4	125	1	4	22	14	8	76	6,3	159	1	77	81	15,9	231	1	99	131	10,6	515	32,8	190	325

Versorgungsquoten

Die Versorgungsquote stellt die Relation zwischen den Kindern einer Altersgruppe und den zur Verfügung stehenden Plätzen für Kinder in dieser Altersgruppe dar. Sie sagt aus, für welchen Anteil der Kinder dieser Altersgruppe Plätze in Kindertageseinrichtungen vorgehalten werden. Für das Kindergartenjahr 2019/20 können voraussichtlich folgende Versorgungsquoten erreicht werden:

Ortsteil	Versorgungsquoten 1-jährige			Versorgungsquoten 2-jährige			Versorgungsquoten u3			Versorgungsquoten ü3		
	2019/20	2018/19	Differenz	2019/20	2018/19	Differenz	2019/20	2018/19	Differenz	2019/20	2018/19	Differenz
Gesamt	71,30%	60,87%	+ 10,43%	103,85%	84,48%	+ 19,37%	61,89%	51,33%	+ 10,56%	100,62%	109,41%	- 8,79%
Ortskern	74,55%	65,12%	+ 9,43%	102,06%	82,24%	+ 19,82%	62,63%	51,61%	+ 11,02%	97,99%	107,17%	- 9,18%
Hohenholte	0,00%	0,00%	+ 0,00%	128,57%	111,11%	+ 17,46%	50,00%	47,62%	+ 2,38%	132,00%	136,36%	- 4,36%

Anmeldequoten

Die Anmeldequote stellt die Relation zwischen den Kindern einer Altersgruppe und den Anmeldungen von Kindern aus dieser Altersgruppe dar. Sie sagt aus, welcher Anteil der Kinder dieser Altersgruppe für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung angemeldet wurde. Für das Kindergartenjahr 2019/20 haben sich folgende Anmeldequoten ergeben:

Ortsteil	Anmeldequoten 1-jährige			Anmeldequoten 2-jährige			Anmeldequoten u3			Anmeldequoten ü3		
	2019/20	2018/19	Differenz	2019/20	2018/19	Differenz	2019/20	2018/19	Differenz	2019/20	2018/19	Differenz
Gesamt	61,30%	58,70%	+ 2,60%	98,08%	87,07%	+ 11,01%	59,77%	54,67%	+ 5,10%	99,85%	102,44%	- 2,59%
Ortskern	61,82%	63,95%	- 2,13%	97,42%	87,85%	+ 9,57%	60,03%	56,27%	+ 3,76%	96,81%	100,00%	- 3,19%
Hohenholte	50,00%	0,00%	+ 50,00%	107,14%	77,78%	+ 29,36%	55,56%	33,33%	+ 22,23%	136,00%	131,82%	+ 4,18%

Betreuungszeiten

Es ergibt sich aus der Planung für 2019/20 folgende Aufteilung nach Betreuungszeiten:

Ort	25 Stunden		35 Stunden		45 Stunden		Gesamt
	Plätze	Anteil	Plätze	Anteil	Plätze	Anteil	
Ascheberg	71	4,90%	247	43,03%	428	52,07%	746
Billerbeck	16	3,43%	249	46,22%	224	50,34%	489
Havixbeck	7	1,71%	212	41,08%	296	57,21%	515
Lüdinghausen	111	13,18%	480	45,12%	517	41,70%	1.108
Nordkirchen	15	6,81%	248	49,05%	171	44,14%	434
Nottuln	55	6,93%	346	36,63%	495	56,44%	896
Olfen	44	10,32%	277	62,16%	163	27,52%	484
Rosendahl	103	13,33%	232	57,24%	176	29,43%	511
Senden	47	4,84%	395	41,12%	498	54,04%	940
Kreisjugendamt	469	7,66%	2.686	43,87%	2.968	48,47%	6.123

Versorgungsquoten

Die Versorgungsquote stellt die Relation zwischen den Kindern einer Altersgruppe und den zur Verfügung stehenden Plätzen für Kinder in dieser Altersgruppe dar. Sie sagt aus, für welchen Anteil der Kinder dieser Altersgruppe Plätze in Kindertageseinrichtungen vorgehalten werden. Für das Kindergartenjahr 2019/20 können voraussichtlich folgende Versorgungsquoten erreicht werden:

Ort	Versorgungsquoten 1-jährige			Versorgungsquoten 2-jährige			Versorgungsquoten u3			Versorgungsquoten ü3		
	2019/20	2018/19	Differenz	2019/20	2018/19	Differenz	2019/20	2018/19	Differenz	2019/20	2018/19	Differenz
Ascheberg	53,24%	38,99%	+ 14,25%	92,07%	107,05%	- 14,98%	50,34%	48,31%	+ 2,03%	105,47%	96,36%	+ 9,11%
Billerbeck	51,11%	38,24%	+ 12,87%	92,38%	90,72%	+ 1,66%	47,56%	42,19%	+ 5,37%	99,38%	98,32%	+ 1,06%
Havixbeck	71,30%	60,87%	+ 10,43%	103,85%	84,48%	+ 19,37%	61,89%	51,33%	+ 10,56%	100,62%	109,41%	- 8,79%
Lüdinghausen	51,02%	61,99%	- 10,97%	95,61%	91,76%	+ 3,85%	49,78%	53,23%	- 3,45%	101,46%	103,54%	- 2,08%
Nordkirchen	61,11%	42,70%	+ 18,41%	97,78%	82,00%	+ 15,78%	54,79%	43,17%	+ 11,62%	99,32%	101,87%	- 2,55%
Nottuln	50,98%	47,30%	+ 3,68%	86,34%	90,31%	- 3,97%	47,69%	44,06%	+ 3,63%	99,50%	102,08%	- 2,58%
Olfen	45,05%	28,95%	+ 16,10%	97,06%	105,00%	- 7,94%	48,28%	42,07%	+ 6,21%	101,18%	102,77%	- 1,59%
Rosendahl	45,60%	37,78%	+ 7,82%	100,00%	88,19%	+ 11,81%	46,85%	48,86%	- 2,01%	101,43%	102,63%	- 1,20%
Senden	48,94%	43,23%	+ 5,71%	91,54%	99,51%	- 7,97%	46,94%	48,81%	- 1,87%	102,00%	100,76%	+ 1,24%
Kreisjugendamt	52,48%	46,84%	+ 5,64%	93,94%	92,90%	+ 1,04%	49,81%	47,43%	+ 2,38%	101,33%	102,03%	- 0,70%

Anmeldequoten

Die Anmeldequote stellt die Relation zwischen den Kindern einer Altersgruppe und den Anmeldungen von Kindern aus dieser Altersgruppe dar. Sie sagt aus, welcher Anteil der Kinder dieser Altersgruppe für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung angemeldet wurde. Für das Kindergartenjahr 2019/20 haben sich folgende Anmeldequoten ergeben:

Ort	Anmeldequoten 1-jährige			Anmeldequoten 2-jährige			Anmeldequoten u3			Anmeldequoten ü3		
	2019/20	2018/19	Differenz	2019/20	2018/19	Differenz	2019/20	2018/19	Differenz	2019/20	2018/19	Differenz
Ascheberg	47,48%	42,77%	+ 4,71%	83,54%	99,36%	- 15,82%	46,31%	47,68%	- 1,37%	97,37%	95,93%	+ 1,44%
Billerbeck	44,81%	34,31%	+ 10,50%	90,00%	92,78%	- 2,78%	47,56%	42,52%	+ 5,04%	98,92%	97,31%	+ 1,61%
Havixbeck	61,30%	58,70%	+ 2,60%	98,08%	87,07%	+ 11,01%	59,77%	54,67%	+ 5,10%	99,85%	102,44%	- 2,59%
Lüdinghausen	45,71%	48,42%	- 2,71%	89,91%	80,39%	+ 9,52%	47,46%	45,34%	+ 2,12%	96,35%	99,15%	- 2,80%
Nordkirchen	56,67%	44,94%	+ 11,73%	88,89%	79,00%	+ 9,89%	50,96%	43,17%	+ 7,79%	96,08%	99,25%	- 3,17%
Nottuln	47,55%	44,59%	+ 2,96%	86,34%	86,73%	- 0,39%	47,38%	44,06%	+ 3,32%	98,00%	100,35%	- 2,35%
Olfen	31,87%	33,33%	- 1,46%	105,88%	89,00%	+ 16,88%	48,28%	38,72%	+ 9,56%	100,29%	102,77%	- 2,48%
Rosendahl	42,40%	37,78%	+ 4,62%	86,36%	88,19%	- 1,83%	44,29%	48,86%	- 4,57%	97,71%	102,63%	- 4,92%
Senden	47,34%	44,79%	+ 2,55%	86,57%	90,78%	- 4,21%	45,75%	46,27%	- 0,52%	100,77%	96,94%	+ 3,83%
Kreisjugendamt	47,15%	43,79%	+ 3,36%	89,55%	87,80%	+ 1,75%	48,06%	45,62%	+ 2,44%	98,30%	99,25%	- 0,95%

Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, sind folgende Kindpauschalen berücksichtigt worden.

Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung												
Kindertageseinrichtung			Typ I			Typ II			Typ III			Gesamt
Ort	Ortsteil	Name	25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.	25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.	25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.	
Ascheberg	Ortskern	DRK-KiTa Bügelkamp	1	-	2	-	-	-	-	-	-	3
Ascheberg	Ortskern	DRK-KiTa Rheinsbergiring	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Ascheberg	Ortskern	Kath. KiTa St. Katharina	-	1	1	-	-	-	-	-	-	2
Ascheberg	Ortskern	Kath. KiTa St. Lambertus	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
Ascheberg	Ortskern	KiTa Grashüpfer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ascheberg	Ortskern	ev. KiTa neu	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ascheberg	Davensberg	Kath. KiTa St. Anna	-	-	3	-	-	-	-	-	-	3
Ascheberg	Herbern	Kath. KiTa St. Benedikt	-	1	1	-	-	-	-	-	-	2
Ascheberg	Herbern	Kath. KiTa St. Hildegardis	-	1	1	-	-	-	-	-	1	3
Ascheberg	Herbern	Ev. KiTa Abenteuerland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Billerbeck	Ortskern	DRK-KiTa Johann-Heermann	-	-	-	-	-	-	-	1	2	3
Billerbeck	Ortskern	DRK-KiTa Oberlau	-	-	-	-	-	-	-	2	-	2
Billerbeck	Ortskern	Kath. KiTa St. Gerburgis	-	-	4	-	-	-	-	-	-	4
Billerbeck	Ortskern	Kath. KiTa St. Johann	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Billerbeck	Ortskern	Kath. KiTa St. Ludgerus	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Billerbeck	Ortskern	KiTa Kindergruppe Billerbeck	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Billerbeck	Ortskern	KiTa Kunterbunt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Billerbeck	Ortskern	DRK-KiTa Berkelbande	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Billerbeck	Ortskern	neue KiTa Billerbeck	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Havixbeck	Ortskern	AWO-KiTa Gennerich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Havixbeck	Ortskern	DRK-KiTa Janusz Korczak	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Havixbeck	Ortskern	Kath. KiTa St. Dionysius	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
Havixbeck	Ortskern	Kath. KiTa von Galen	-	-	-	-	-	-	-	2	-	2
Havixbeck	Ortskern	KiTa Tabaluga	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Havixbeck	Ortskern	KiTa Havixbecker Rasselbande	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Havixbeck	Ortskern	AWO-KiTa neu	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Havixbeck	Ortskern	Komm. KiTa Flothfeld	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Havixbeck	Ortskern	neue KiTa Havixbeck	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Havixbeck	Ortskern	Zusatzgruppen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Havixbeck	Hohenholte	Kath. KiTa St. Georg	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Lüdinghausen	Ortskern	DRK-KiTa Entdeckungsreich	1	-	1	-	2	-	-	-	1	5
Lüdinghausen	Ortskern	DRK-KiTa Seestern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lüdinghausen	Ortskern	DRK-KiTa Höckenkamp	-	-	-	-	-	-	1	1	-	2
Lüdinghausen	Ortskern	DRK-KiTa Im Paterkamp	-	1	-	-	-	-	-	1	1	3
Lüdinghausen	Ortskern	DRK-KiTa Stadtfeld	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lüdinghausen	Ortskern	DRK-KiTa Im Rott	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Lüdinghausen	Ortskern	Ev. KiTa Stephanus	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Lüdinghausen	Ortskern	Kath. KiTa St. Elisabeth	-	1	-	-	-	-	-	-	3	4
Lüdinghausen	Ortskern	Kath. KiTa St. Ludger	-	-	-	-	-	-	-	1	1	2
Lüdinghausen	Ortskern	Kath. KiTa St. Marien	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Lüdinghausen	Ortskern	Komm. KiTa Tüllinghoff	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Lüdinghausen	Ortskern	KiTa Kunterbunt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lüdinghausen	Ortskern	KiTa Stoppelhopser	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lüdinghausen	Ortskern	Zus.-Gr. (nicht in Betrieb)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lüdinghausen	Seppenrade	DRK-KiTa Spiekerkamp	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lüdinghausen	Seppenrade	Kath. KiTa St. Dionysius	-	-	-	-	-	1	-	1	1	3
Lüdinghausen	Seppenrade	Kath. KiTa St. Monika	-	1	-	-	-	-	-	3	-	4
Lüdinghausen	Seppenrade	Komm. KiTa Emkum	-	-	-	-	1	-	-	-	1	2

Jugendamt des Kreises Coesfeld - Kindergartenbedarfsplan 2019/20

Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung												
Kindertageseinrichtung			Typ I			Typ II			Typ III			Gesamt
Ort	Ortsteil	Name	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	
Lüdinghausen	Seppenrade	AWO-KiTa Steinbach	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2
Lüdinghausen	Seppenrade	DRK-KiTa Am Kastanienbaum	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nordkirchen	Capelle	Kath. KiTa St. Dionysius	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nordkirchen	Ortskern	DRK-KiTa Löwenzahn	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Nordkirchen	Ortskern	Kath. KiTa St. Mauritius	1	1	1	-	-	-	-	-	-	3
Nordkirchen	Ortskern	KiTa Am Sinnesgarten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nordkirchen	Ortskern	KiTa Am Streichelzoo	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Nordkirchen	Südkirchen	Kath. KiTa St. Pankratius	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nordkirchen	Südkirchen	KiTa Waldwichtel	-	-	-	-	-	-	-	3	-	3
Nordkirchen	Südkirchen	KiTa Hoppetosse	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nottuln	Appelhülsen	Kath. KiTa St. Josef	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Nottuln	Appelhülsen	Kath. KiTa St. Marien	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2
Nottuln	Appelhülsen	DRK-KiTa Abenteuerland	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Nottuln	Darup	Kath. KiTa St. Marien	-	2	2	-	-	-	-	-	2	6
Nottuln	Ortskern	KiTa Baumberger Strolche	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nottuln	Ortskern	DRK-KiTa Alter Kindergarten	-	-	-	-	-	-	-	-	6	6
Nottuln	Ortskern	DRK-KiTa Weltentdecker	1	-	2	-	-	-	-	-	-	3
Nottuln	Ortskern	KiTa Eltern-Kind-Gruppe	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2
Nottuln	Ortskern	Ev. KiTa Magdalenen	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3
Nottuln	Ortskern	Ev. KiTa Marien	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3
Nottuln	Ortskern	Kath. KiTa St. Gerburgis	-	2	3	-	-	-	-	-	2	7
Nottuln	Ortskern	Kath. KiTa Liebfrauen	-	1	1	-	-	-	-	-	-	2
Nottuln	Ortskern	Zusatzgruppe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nottuln	Schapedetten	Kath. KiTa St. Bonifatius	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Olfen	Ortskern	DRK-KiTa Regenbogen	-	-	-	-	-	-	-	1	1	2
Olfen	Ortskern	DRK-KiTa Traumland	-	-	-	-	-	-	-	1	4	5
Olfen	Ortskern	DRK-KiTa Schatzkiste	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
Olfen	Ortskern	Ev. KiTa Arche Noah	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Olfen	Ortskern	Kath. KiTa St. Vitus	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Olfen	Ortskern	KiTa Appelstiege	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Olfen	Ortskern	KiTa Kökelsum	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Olfen	Vinnum	Kath. KiTa St. Marien	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rosendahl	Darfeld	Kath. KiTa St. Nikolaus	1	-	1	-	-	-	-	-	-	2
Rosendahl	Darfeld	DRK-KiTa Zwergerland	-	2	1	-	-	-	-	-	-	3
Rosendahl	Holtwick	Kath. KiTa St. Nikolaus	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Rosendahl	Holtwick	DRK-KiTa Haus Holtwick	-	-	1	-	1	-	-	-	-	2
Rosendahl	Holtwick	DRK-KiTa Panama	-	-	-	-	-	-	1	2	-	3
Rosendahl	Osterwick	Kath. KiTa Fabian und Sebastian	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Rosendahl	Osterwick	DRK-KiTa Fidus	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2
Senden	Bösensell	Kath. KiTa St. Johannes	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Senden	Ottmarsbocholt	DRK-KiTa Davertgeister	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
Senden	Ottmarsbocholt	Kath. KiTa St. Urban	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3
Senden	Ortskern	DRK-KiTa Am Schloss	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Senden	Ortskern	DRK-KiTa Buskamp	-	2	1	-	-	-	-	-	-	3
Senden	Ortskern	DRK-KiTa Langeland	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
Senden	Ortskern	DRK-KiTa Steverspatzen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Senden	Ortskern	Ev. KiTa Erlengrund	-	-	-	-	-	-	-	1	3	4
Senden	Ortskern	Kath. KiTa St. Franziskus	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Senden	Ortskern	Kath. KiTa St. Laurentius	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Senden	Ortskern	KiTa Pinocchio	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Senden	Ortskern	DRK-KiTa Huxburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Senden	Ortskern	Komm. KiTa Drachenwiese	-	-	1	-	1	-	-	-	-	2
Gesamt			6	22	34	-	7	2	3	25	56	155